

Schmutzwasserbeseitigung – Was kommt auf die Verantwortlichen für Kläranlagen zu, welche Optionen gibt es

Fortbildungsveranstaltung am 25.03.2025 in Kronshagen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Tagesordnung

14:00 Uhr Begrüßung und Einführung

Olav Kohlhase, MEKUN

14:10 Uhr Landeswasserrechtliche Änderungen – was ändert sich für Gemeinden für den Bereich Schmutzwasser

Olav Kohlhase, MEKUN

14:35 Uhr Änderung der Kommunalabwasserrichtlinie – was kommt auf die (kleinen) Gemeinden ab 2027 zu

Annette Steffens, MEKUN

15:00 Uhr Pause

15:30 Uhr Klärschlamm - Pflicht zur Phosphorrückgewinnung gilt für alle Kläranlagen

Ralf Hilmer, DWA

15:50 Uhr Optionen für die Schmutzwasserbeseitigung: Sanierung / Erweiterung / Neubau von Kläranlagen, Umschluss an eine große Kläranlage, Aufgabenübertragung an einen Verband

Zweckverband Ostholstein / AZV Südholstein

16:20 Uhr Abschlussdiskussion

Olav Kohlhase, MEKUN

16:30 Uhr Ende der Veranstaltung

Landeswasserrechtliche Änderungen – was ändert sich für Gemeinden für den Bereich Schmutzwasser

25.03.2025

Olav Kohlhase, MEKUN



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Landeswasserrechtliche Änderungen - Bereich Schmutzwasser

- Mit Datum vom 13.12.2024 wurde das Landeswassergesetz geändert.
- Es ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten

874 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2024; Ausgabe 30. Dezember 2024 Nr. 15

13.12.2024	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften	875
	Artikel 1 ändert Ges. vom 13. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 753-2	
	Artikel 3 ändert Ges. vom 13. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-7	
	Artikel 4 ändert Ges. vom 13. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-9	
	Artikel 5 ändert Ges. vom 6. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19	
	Artikel 6 ändert LVO vom 4. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8-1	
	Artikel 7 ändert LVO vom 21. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-372	
	Artikel 8 ändert LVO vom 13. Mai 2024, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8-5	
	Artikel 9 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14.September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

- Artikel 1 (Änderung Landeswassergesetz): **relevant**
- Artikel 2 (Änderung Landeswasserverbandsgesetz): hier nicht relevant
- Artikel 3 (Änderung Wasserabgabengesetz): hier nicht relevant
- Artikel 4 (Änderung AG-Abwasserabgabengesetz): hier nicht relevant
- Artikel 5 (Änderung Landesbauordnung): betrifft eine Vorschrift die nur für den Küstenschutz relevant ist; hier nicht relevant
- Artikel 6 (Änderung Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung): Anpassungen einiger Zuständigkeitsregelungen; hier nicht relevant.
- Artikel 7 (Änderung Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz): betrifft Binnenhochwasserschutz; hier nicht relevant.
- Artikel 8 (Änderung Selbstüberwachungsverordnung): **relevant**
- Artikel 9 (Änderung Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung): **relevant**
- Artikel 10 Inkrafttreten

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

§ 45 Abs. 2 – Übertragung Kleinkläranlagen

Die Gemeinde kann in der Abwassersatzung für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebietes die Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb von Kleinkläranlagen auf die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen, wenn die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt unberührt. Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen.

§ 45 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

§ 45 Abs. 3 – Übertragung Gewerbebetriebe

In der Abwassersatzung kann durch die Gemeinde die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen **sowie in Gewerbebetrieben anfallendes häusliches Schmutzwasser** auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage übertragen werden, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Satz 1 gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit der Behandlung des Niederschlagwassers durch gemeindliche Anlagen besteht. Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist. **§ 45 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.**

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

§ 45 Abs. 4 Satz 3

.... Unbeschadet des Satzes 1 kann die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der oder des Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit Zustimmung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf diese oder diesen übertragen.

→ § 45 Abs. 2 und 3 sollen wie auch schon in § 45 Abs. 4 (dezentrale NW-Beseitigung auf dem eigenen Grundstück) den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, ihre Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser durch den Betrieb von Kleinkläranlagen oder für gewerbliches Schmutzwasser (einschl. des dort anfallenden häuslichen Abwassers – z. B.: im Außenbereich liegende Altenheime, Campingplätze) – ungeachtet ihrer Abwassersatzung – mit Zustimmung der Wasserbehörde auch im Einzelfall auf den Grundstückseigentümer / Anlagenbetreiber zu übertragen.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

§ 45 Abs. 4 – Übertragung Niederschlagswasser

Die Gemeinde kann in der Abwassersatzung die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers **ganz oder teilweise** auf die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der oder des Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit Zustimmung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf diese oder diesen übertragen. **Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen.**

→ § 45 Abs. 4 lässt durch eine entsprechende Ergänzung des Wortlauts auch eine teilweise Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung zu (z.B. tlw. Anschluss an die Kanalisation, aber Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen vor Ort).

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

§ 46 Abs. 3 - Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte

Wenn es aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, können die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht nach Maßgabe dieses Absatzes gemäß den Regelungen des GkZ ganz oder teilweise ortsnah auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde der aufgabenabgebenden Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Die Körperschaft oder Anstalt wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig. § 18 Absatz 2 GkZ gilt mit der Maßgabe, dass den Gemeinden in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe einzuräumen ist. Die Übertragung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts darf nur befristet erfolgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Falle einer Kündigung nach Satz 6 und der damit verbundenen Rückübertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde endet ab dem Zeitpunkt der Rückübertragung die Mitgliedschaft der Gemeinde in dem Zweckverband nach § 2 GkZ, sofern die Gemeinde keine weiteren Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat. § 106a der Gemeindeordnung bleibt in den Fällen der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ein eigenes Kommunalunternehmen unberührt.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

→ In § 46 Abs. 3 wird mit einer mit dem Gemeindetag und dem MIKWS geeinten Formulierung sichergestellt, dass eine Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände nach den Vorschriften des GkZ unter den Maßgaben des LWG möglich ist und alle entsprechenden Sachverhalte des GkZ erfasst sind. Damit wird auch eine entstandene rechtliche Diskussion über die Auslegung bzw. Anwendung der Vorschrift beendet.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

§ 48 Abs. 3 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)

Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. § 4 der Amtsordnung findet Anwendung. Überträgt eine Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, folgt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG der Aufgabenträgerschaft für die Abwasserbeseitigung. Die nach Satz 1 bis 3 zuständigen Aufgabenträger überwachen alle im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung stehenden Verpflichtungen und treffen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen hiergegen sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von der Indirekteinleitung und von den mit dieser in Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen ausgehen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Kommt die Betreiberin oder der Betreiber einer Verpflichtung nach § 60 Absatz 2 WHG nicht nach, ordnet der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

→ Die Änderung in § 48 Abs. 3 ist quasi eine Folgeregelung zu § 46. Bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht z.B. auf einen Zweckverband folgt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitungen (Aufgabe der Gemeinde zur Erfüllung nach Weisung) kraft Gesetzes der Aufgabe. Der bisherige Wortlaut umfasste aber bisher nicht die Fälle, wo bei amtsangehörigen Gemeinden das Amt die Weisungsaufgabe nach § 4 Amtsordnung wahrnimmt und auch nicht konkret die Übertragungsfälle auf Zweckverbände, wie jetzt in § 46 Abs. 3 normiert. Der Wortlaut in § 48 ist daher entsprechend angepasst worden.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Landeswassergesetz

§ 51 Technische Regeln zur Abwasserbeseitigung – alt: Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

- (1) Als nach § 60 Absatz 1 WHG jeweils in Betracht kommende Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gelten auch die technischen **Regeln**, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführt werden. Satz 1 gilt entsprechend für von der obersten Wasserbehörde eingeführte Anforderungen an Einleitungen von Abwasser in Gewässer nach § 57 Absatz 1 WHG.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen können im Rahmen der Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG zur Wärmegewinnung genutzt werden.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Selbstüberwachungsverordnung

SüVO § 1 Abs. 3 - Geltungsbereich, Zuständigkeiten

Zuständig für die Überwachung der Selbstüberwachung und für die Entgegennahme des Betriebsberichts sind

1. für Direkteinleitungen die unteren Wasserbehörden und
2. für Indirekteinleitungen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 4, § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 5 und des § 6 **Satz 1** tritt bei Indirekteinleitungen anstelle der unteren Wasserbehörde der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Selbstüberwachungsverordnung

SÜVO Anlage 1 Ziffer 2.3 Art und Umfang der Selbstüberwachung

Tabelle

Ort und Parameter der Untersuchung	Größenklasse 1a	Größenklasse 1b	Größenklasse 2	Größenklasse 3	Größenklasse 4a	Größenklasse 4b	Größenklasse 5	Anmerkungen
	50 bis 250 EW	251 bis 999 EW	1.000 bis 5.000 EW	5001 bis 10.000 EW	10.001 bis 30.000 EW	30.001 bis 100.000 EW	über 100.000 EW	
NH ₄ -N	4xa	4xa	4xa*	w	w	k	k	*m bei N-Elimination

neu

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Selbstüberwachungsverordnung

SüVO § 2 Abs. 5 - Selbstüberwachung

Bei Organisationen, die in ein Register nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 eingetragen sind, kann die Selbstüberwachung, insbesondere hinsichtlich Prüfung, Auswertung und Berichterstattung auch im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung damit eingehalten werden. Auf Angaben in einer Umwelterklärung kann Bezug genommen werden. Für Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen, die sich einem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) unterzogen haben oder nach genormten Umweltmanagementsystemen zertifiziert sind und dies mit einer gültigen, von einer staatlich zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellten Urkunde belegen können, gilt Satz 1 entsprechend.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Selbstüberwachungsverordnung

SüVO § 6 – Ausnahmen

Die zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall widerrufliche Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt werden oder für Organisationen, die in ein Register nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingetragen sind. Für Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen, die sich einem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) unterzogen haben oder nach genormten Umweltmanagementsystemen zertifiziert sind und dies mit einer gültigen, von einer staatlich zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellten Urkunde belegen können, gilt Satz 2 entsprechend.

Landeswasserrechtliche Änderungen

- Bereich Schmutzwasser

Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

1.5 Landesamt für Umwelt

1.5.5 Gewässerschutz

1.5.5.1

§ 111 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember in Verbindung mit § 9 Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1286)“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Olav Kohlhase
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

☎ Telefon (0431) 988 - 7299

E-Mail: olav.kohlhase@mekun.landsh.de

Änderung der Kommunalabwasserrichtlinie – was kommt auf die (kleinen) Gemeinden ab 2027 zu

Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung
25.03.2025 Annette Steffens



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Agenda



1. Wesentliche Inhalte der Richtlinie



2. Was kommt auf kleine Anlagen zu ?

Wesentliche Inhalte der Neufassung



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur



Wesentliche Änderungen -Allgemein

- Strengere Grenzwerte für Nährstoffe

Phosphor	mg/l	> 150.000 EW 10.000-150.000 EW	0,5 mg/l 0,7 mg/l
	Prozentsatz für Abbau	> 150.000 EW 10.000-150.000 EW	90% 87,5%
Stickstoff	mg/l	> 150.000 EW 10.000-150.000 EW	8 mg/l 10 mg/l
	Prozentsatz für Abbau	>10.000 EW	82,5%
Zeitplan große Anlagen (> 150.000 EW)		2033: 30% 2036: 70% 2039: 100%	
Zeitplan kleine Anlagen (zwischen 10.000 und 150.000 EW)		2033: 20% 2036: 40% 2039: 60% 2045: 100%	



Wesentliche Änderungen -Allgemein

- Integrierte Pläne

- Bis Ende 2033 Etablierung von integrierten Plänen für die kommunale Abwasserbewirtschaftung für Entwässerungsgebiete > 100.000 EW
- Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten bis zum 22. Juni 2028 eine Liste von Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 EW erstellen, bei denen u.a. der Regenwasserüberlauf (=Mischwasserabschlag) ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellt.
- Die gelisteten Gemeinden müssen bis Ende 2039 ebenfalls einen integrierten Plan erstellen



Wesentliche Änderungen -Allgemein

• Viertbehandlung

- Vorsorgeprinzip: Alle Kläranlagen mit $EW \geq 150.000$ bis Ende 2045
- Risikobasierter Ansatz: Kläranlagen mit **EW 10.000-150.000**, wenn deren Abwasser in „spurenstoffsensitive“ Gebiete eingeleitet wird (bis Ende 2045)

Zeitplan Anlagen > 150.000 EW	2033: 20% 2039: 60% 2045: 100%
Zeitplan Anlagen 10.000-150.000 EW (nur risikobasierter Ansatz)	2033: 10% 2036: 30% 2039: 60% 2045: 100%

Finanzierung über **Herstellerverantwortung**



Wesentliche Änderungen -Allgemein

- Energieneutralität

- Zielvorgabe: Energiebedarf von Kläranlagen **mit EW \geq 10.000 soll bis 2045 schrittweise vollständig aus Erneuerbarer Energie gedeckt werden**

Frist für Energieaudits	2028 > 100.000 EW 2032 > 10.000 EW
Fristen zur Zielerreichung	20% bis 2030 40% bis 2035 70% bis 2040 100% bis 2045
Flexibilität bei externen Energiebezug	35% nicht-fossile Energie bei drohender Verfehlung

- Gesundheitsparameter:

- Kläranlagen mit EW \geq 100.000 Überwachung der Antibiotika-Resistenzen im kommunalen Abwasser; Startzeitpunkt richtet sich nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakt

Was kommt auf die kleinen Anlagen zu?



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur



Zweit- und Drittbehandlung

Art. 3

- Erweiterung der verpflichtenden **2. Behandlungsstufe** auf Gemeinden mit EW zwischen 1.000 und 2.000 bis 2035

SH:

Die Anforderungen an die Zweitbehandlung werden in SH bereits bei Anlagen > 1.000 EW eingehalten. Durch die Erweiterung der Berichtspflicht von Anlagen > 2.000 EW auf Anlagen > 1.000 EW wird sich die Anzahl der berichtspflichtigen Anlagen von **184 auf 268** erweitern.





Individuelle Systeme

Art 4

- In Siedlungsgebieten > 1.000EW:
- Individuelle Systeme sollen nur eingerichtet werden, wenn ein Anschluss:
 - Keinen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt
 - Technisch nicht durchführbar
 - Übermäßige Kosten entstehen
- Individuelle Systeme sollen so ausgelegt, betrieben und gewartet werden, dass das **gleiche Schutzniveau** für die Umwelt und menschliche Gesundheit besteht **wie in Artikel 6 und 7 (2. und 3. Behandlung)**
- Individuelle Systeme aus Siedlungsgebieten ab 1.000EW sollen in einem **Register** erfasst und nach einem risikobasierten Ansatz überprüft werden.



Individuelle Systeme

Art 4

- Kommission darf Durchführungsrechtsakte erlassen für Mindestanforderungen zur Auslegung, Betrieb, Wartung und Überprüfung [soll nach 36 Monaten kommen] Diese Regelungen sollen nicht für den Bestand gelten.
- Es sollen nicht mehr als 2% des national anfallenden Abwassers über individuelle Systeme behandelt werden.
- Die Kommission darf Durchführungsrechtsakte zum Format für die Übermittlung von Daten und dem Prüfverfahren erlassen.



Informationspflichten

Art. 24

- Deutliche Ausdehnung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und Verbrauchern
- Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über Sammlung/Behandlung von Abwasser auf benutzerfreundlichen Online-Plattform → für jede **Gemeinde > 1.000 EW**
- Pflicht zur Information der Haushalte min. 1x/Jahr über Einhaltung der Anforderungen der KARL und die für den Haushalt gemessene/geschätzte Menge Abwasser und mit der Abwasserentsorgung verbundene Kosten → für jede **Gemeinde > 10.000 EW**



Auszug aus Anhang VI Informationen für die Öffentlichkeit



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

1. Die **zuständige Behörde** und die für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser **zuständigen Betreiber**, einschließlich Informationen über die **Eigentümerstruktur der Betreiber** und deren **Kontaktdaten**;



2. die **gesamte** in dem Siedlungsgebiet **angefallene kommunale Abwasserfracht**, ausgedrückt in Einwohnerwerten (EW), mit Einzelheiten zum Anteil dieser Abwassermenge (in %), der

- a) in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen **gesammelt und behandelt** wurde;
- b) in registrierten **individuellen Systemen** behandelt wurde;
- c) **nicht gesammelt oder behandelt** wurde;





Auszug aus Anhang VI Informationen für die Öffentlichkeit

- 3 gegebenenfalls eine **Begründung** dafür, warum eine bestimmte kommunale Abwasserfracht nicht gesammelt oder behandelt wird;
4. Informationen über die **Qualität** des kommunalen Abwassers, das aus dem Siedlungsgebiet in jeden aufnehmenden Wasserkörper **eingeleitet wird**, einschließlich folgender Angaben:
 - a) die **durchschnittlichen jährlichen Konzentrationen und Frachten** der unter Artikel 21 fallenden Schadstoffe, die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage freigesetzt werden;
 - b) eine Schätzung der **aus individuellen Systemen eingeleiteten Frachten** für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;
 - c) bei Siedlungsgebieten mit mehr als 10.000 EW eine Schätzung der **aus Mischkanalisationen und Mischwasserüberläufe eingeleiteten Frachten** für die in Anhang I Tabellen 1 und 2 genannten Parameter;



Auszug aus Anhang VI Informationen für die Öffentlichkeit



SH



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

5. jährliche Gesamtinvestitionskosten und jährliche Gesamtbetriebskosten, wobei zwischen den Sammlungs- und Behandlungskosten, den jährlichen Gesamtkosten für Personal, Energie, Verbrauchsmaterial, Verwaltung und sonstige Kosten **zu unterscheiden ist**, sowie den durchschnittlichen jährlichen **Investitions- und Betriebskosten pro Kubikmeter** gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser und pro Durchschnittshaushalt, in jenen Fällen, in denen die Kosten ganz oder teilweise über ein Wassergebührensystem gedeckt werden, oder andernfalls auf Siedlungsgebiet-Ebene;

6. Informationen darüber, **wie** die unter Nummer 5 genannten **Kosten gedeckt werden**, und, wenn die Kosten über ein Gebührensystem gedeckt werden, Informationen **über die Struktur der Gebühren** entweder pro Kubikmeter gesammeltem und behandeltem kommunalem Abwasser oder pro Kubikmeter bereitgestelltem Wasser, einschließlich fester und variabler Kosten und einer Aufschlüsselung der Kosten für Sammlung, Behandlung, Verwaltung und sonstiger Kosten;

Auszug aus Anhang VI

Informationen für die Öffentlichkeit

7. **Investitionspläne für Infrastruktur** zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf Siedlungsgebiet-Ebene unter Angabe der erwarteten **Auswirkungen auf die Gebühren** für kommunale Abwasserdienstleistungen und des beabsichtigten finanziellen und gesellschaftlichen Nutzens;
8. *für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage mit 10.000 EW und mehr:*
 - a) *die behandelte Gesamtfracht (in EW) und die für die Behandlung des kommunalen Abwassers erforderliche Energie (in kWh insgesamt und pro Kubikmeter);*
 - b) *die jährlich aus erneuerbaren Quellen erzeugte Gesamtenergie (GWh/Jahr), einschließlich einer Aufschlüsselung nach Energiequellen;*
9. *die gesamten direkten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO2-Äquivalente), die jährlich durch den Betrieb der Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser mit 10.000 EW und mehr in jedem Siedlungsgebiet entstehen oder vermieden werden, und, sofern verfügbar, die gesamten indirekten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO2-Äquivalente), die insbesondere während des Baus dieser*

Auszug aus Anhang VI Informationen für die Öffentlichkeit

10. eine **Zusammenfassung der Art der eingegangenen Beschwerden und Statistiken** dazu sowie eine Zusammenfassung der Antworten der Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu Angelegenheiten, **die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen**;
11. auf begründetes Ersuchen hin **erhalten die Verbraucher Zugang zu bis zu zehn Jahren – maximal jedoch bis zum 01.01.2025 – zurückreichenden historischen Daten** zu den unter den Nummern 2, 4, 8 und 9 genannten Informationen.





Zugang Sanitärversorgung

Zugang zur Sanitärversorgung für alle:

Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten bis zum 12. Januar 2029 folgende Vorkehrungen:

- a) **Ermittlung der Personen ohne oder mit begrenztem Zugang** zu sanitären Einrichtungen und die Gründe hierfür, mit besonderem Augenmerk auf schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen;
- b) **Bewertung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs** zu sanitären Einrichtungen für diese Personen;
- c) Anregung der Errichtung einer ausreichenden Zahl von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum in allen Siedlungsgebieten mit 10.000 EW und mehr, zu denen kostenloser und, insbesondere für Frauen, sicherer Zugang besteht, und Sicherstellung einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über diese Einrichtungen;
- d) Anregung der zuständigen Behörden, in allen Siedlungsgebieten mit 5.000 EW und mehr **eine ausreichende Zahl von kostenlosen sanitären Einrichtungen** in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Verwaltungsgebäuden, bereitzustellen;
- e) **Anregung der kostenlosen oder kostengünstigen Bereitstellung** von sanitären Einrichtungen für alle in Restaurants, Geschäften und ähnlichen privaten Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Klärschlamm Kapazitäten – Kosten – P-Rückgewinnung



Ralf Hilmer
DWA Landesverband Nord
hilmer@dwa-nord.de

Gliederung

- Pflicht zur P-Rückgewinnung
- Kapazitäten für thermische Vorbehandlung und P-Rückgewinnung
- P-Rück: Was erwartet uns ab 2029?
- Kosten der Klärschlammensorgung – aktuell und zukünftig –
- Fazit

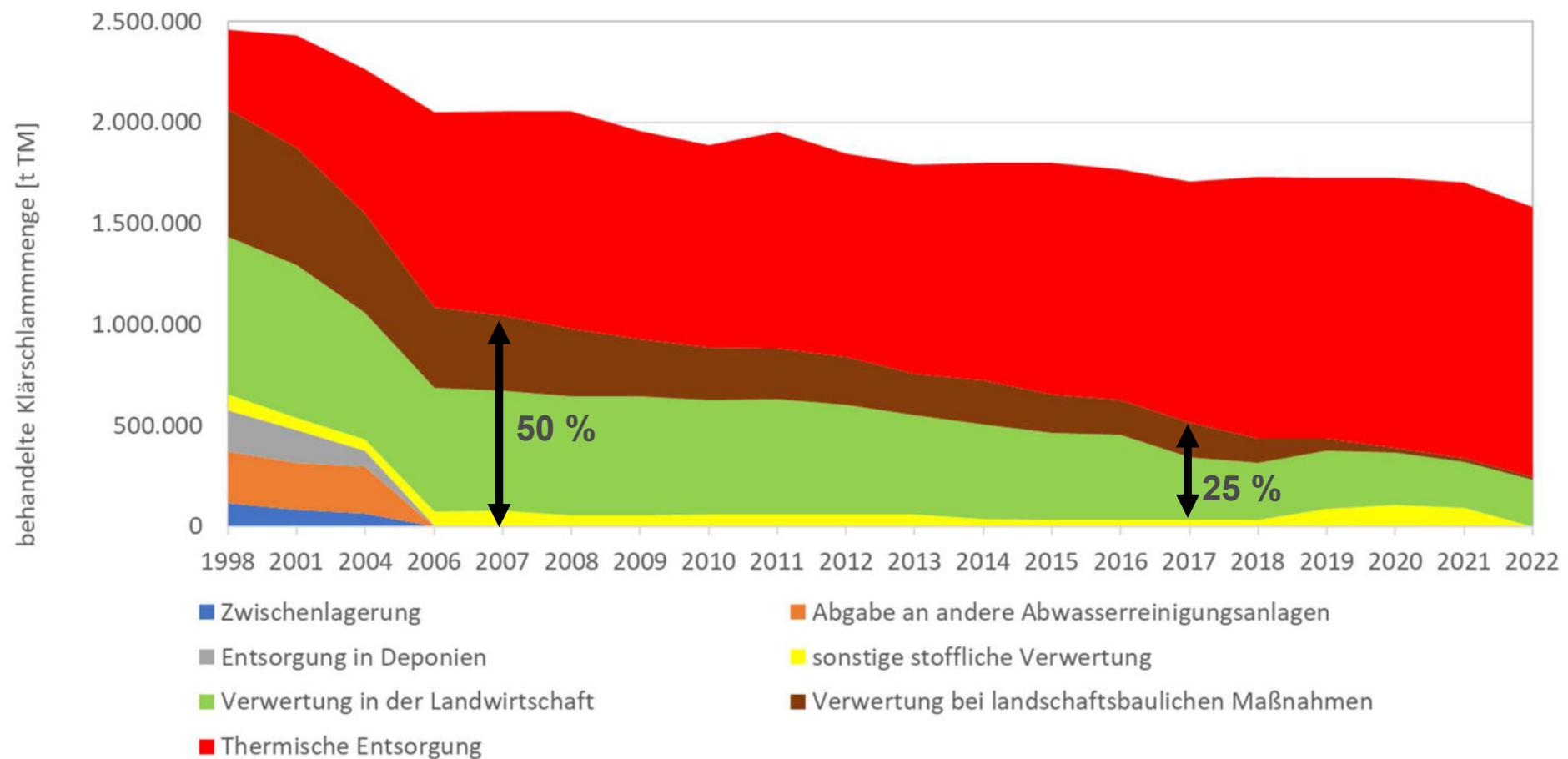
Pflicht zur P-Rückgewinnung

Nutzung	Anlagen mit einer Ausbaugröße		
	bis 50.000 EW	größer 50.000 EW bis 100.000 EW	größer 100.000 EW
Bodenbezogene Verwertung	unbefristet zulässig	bis 31.12.2031 zulässig (Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5, § 3 Absatz 3 Satz 1, erster Halbsatz AbfKlärv)	bis 31.12.2028 zulässig (Artikel 5, § 3 Absatz 3 Satz 1, erster Halbsatz AbfKlärv)
P-Rückgewinnung nach thermischer Vorbehandlung aus der Asche oder aus Klärschlamm	Pflicht ab 01.01.2029 (falls keine bodenbezogene Verwertung oder anderweitige Entsorgung) (Artikel 5, § 3 Absätze 1 bis 3 AbfKlärv)	Pflicht ab 01.01.2029 (falls keine bodenbezogene Verwertung oder – bis 31.12.2031 – keine anderweitige Entsorgung) (Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 1 bis 3 AbfKlärv)	Pflicht ab 01.01.2029 (Artikel 5 Absätze 1 bis 3 AbfKlärv)

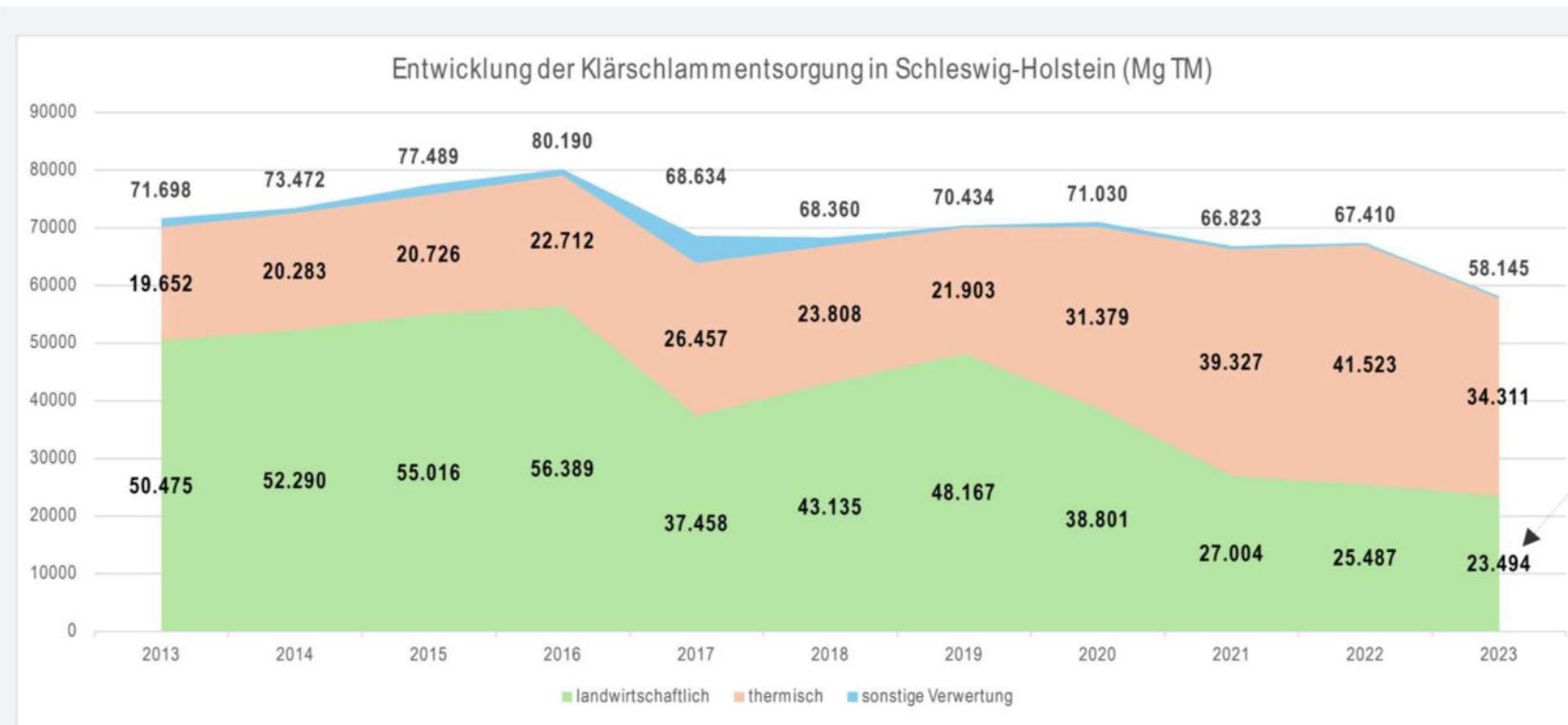
Nur Anlagen mit weniger als 2% P im Klärschlamm dürfen ab 2029 noch in die Mitverbrennung gehen

Quelle: DWA-M 384

Status Quo – Klärschlammbehandlung – Trend bis 2022



Entwicklung der Klärschlammensorgung in Schleswig-Holstein



Quelle: Kerstin Olschewski, Vortrag Neumünster 2025

- Es gibt in Schleswig-Holstein insgesamt 782 Kläranlagen. Davon sind 715 Kläranlagen der GK 1-3 - also unter 10.000 EW - zugeordnet. Davon wiederum gehören 514 Kläranlagen der GK 1 an.
- 60 % der Kläranlagen sind übergeordnet in Verbänden organisiert, 40 % werden in Eigenregie bewirtschaftet.
- 67 Kläranlagen sind Anlagen der GK 4 und 5. Diese 67 Kläranlagen zusammen erzeugen ca. 90 % der in Schleswig-Holstein anfallenden Klärschlammengen.
- Ab 2029 können Klärschlämme aus 7 Kläranlagen der GK 5 und ab 2032 aus 10 Kläranlagen GK 4b nicht mehr bodenbezogen verwerten.

Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung bei den großen Anlagen

Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung GK 5 und 4b insgesamt in Mg (TM)

Kläranlage	2019	2020	2021	2022	2023	Trend
GK 5	32.262 (6.231)	23.565 (2.400)	11.711 (509)	9.672	9.383	⬇️
GK 4b	3.680 (568)	3.767 (383)	3.069	3.865	3.819 (296)	➡️
gesamt	35.942 (6.799)	27.332 (2.783)	14.780 (509)	13.537	13.202 (296)	⬇️

Datenquelle: Statistikamt Nord, Berechnungen geconomy

Quelle: Kerstin Olschewski, Vortrag Neumünster 2025

Klärschlammströme in Schleswig-Holstein

tatsächliche Entwicklung

Klärschlamm – Bezug und Abgabe über die Landesgrenze 2023

Bezug

 Landwirtschaft:
2.800 Mg (TM)

 Mitverbrennung:
Mengen nicht erfasst

Bezug insgesamt:
2.800 Mg (TM)



Abgabe

 Landwirtschaft:
900 Mg (TM)

 Monoverbrennung:
23.800 Mg (TM)

 Mitverbrennung:
7.500 Mg (TM)

 Verbrennung (unbekannt):
1.100 Mg (TM)

 Sonstiges (u.a. Landbau):
-

Abgabe insgesamt:
33.300 Mg (TM)
(57% der entsorgten Menge)

Datenquelle: Statistikamt Nord, Berechnungen geconomy

Quelle: Kerstin Olschewski, Vortrag Neumünster 2025

Klärschlammbehandlung – Einfluss durch KARL



**RICHTLINIE (EU) 2024/3019 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

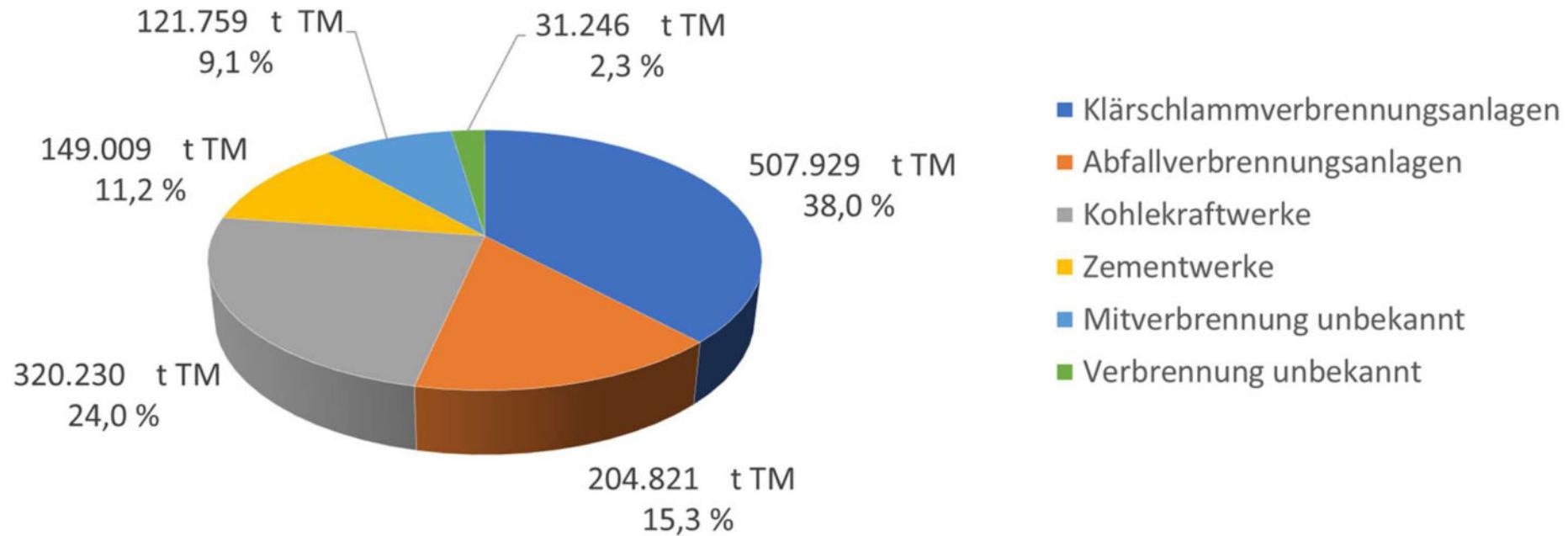
vom 27. November 2024

über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Die Mitgliedstaaten stellen bei allen Siedlungsgebieten mit mehr als **10 000 EW** sicher, dass die zuständigen Behörden oder die entsprechenden Stellen das Vorhandensein von **Mikroplastik** im Klärschlamm überwachen, sofern dies relevant ist und insbesondere, wenn der Klärschlamm in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.

Status Quo – thermische Klärschlammbehandlung 2020

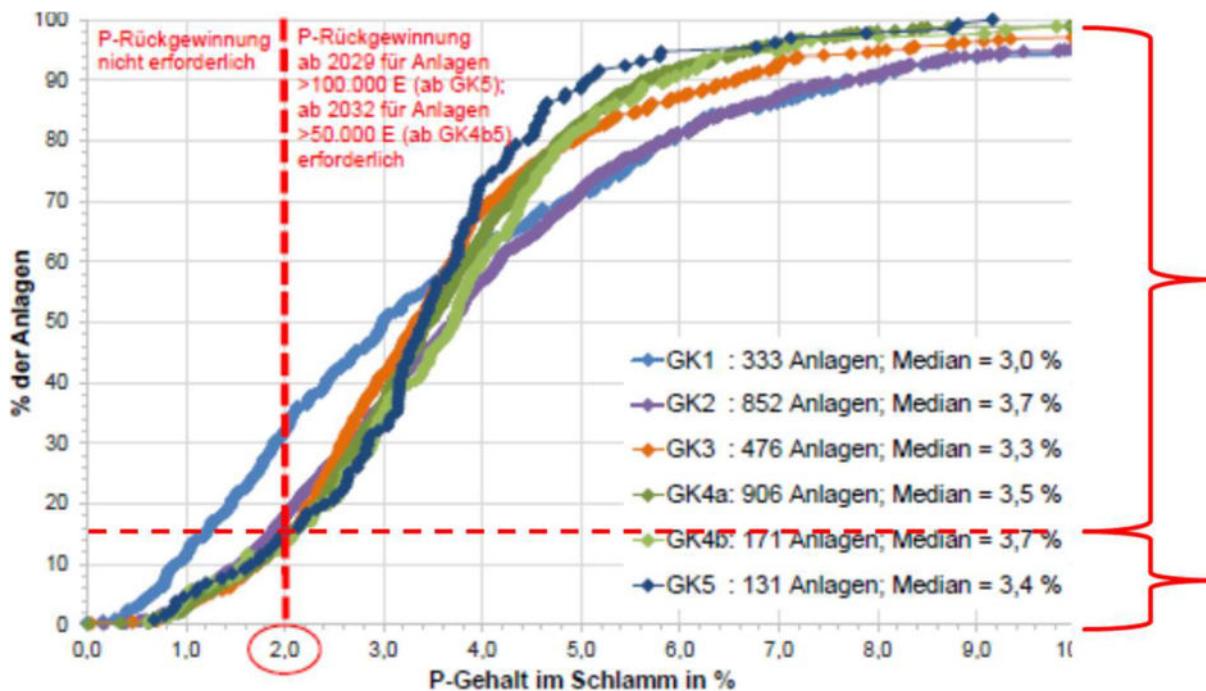
- gut **77 %** des KS-Gesamtaufkommens (**1,74 Mio. t TM**) wurden thermisch behandelt (entspricht **1,35 Mio. t TM**)



Quellen: DESTATIS, RWTH

Vorgaben der AbfKlärV

Abschätzung der Mengen zur Vorbehandlung



85 % > 2 Ma.-% P TS

Entspräche rd. 1.417.000 t TM
(Klärschlammverbrennung mit
anschl. P-Rückgewinnung bzw. u.U.
Abreicherung auf KAn und
anschließende Mitverbrennung)

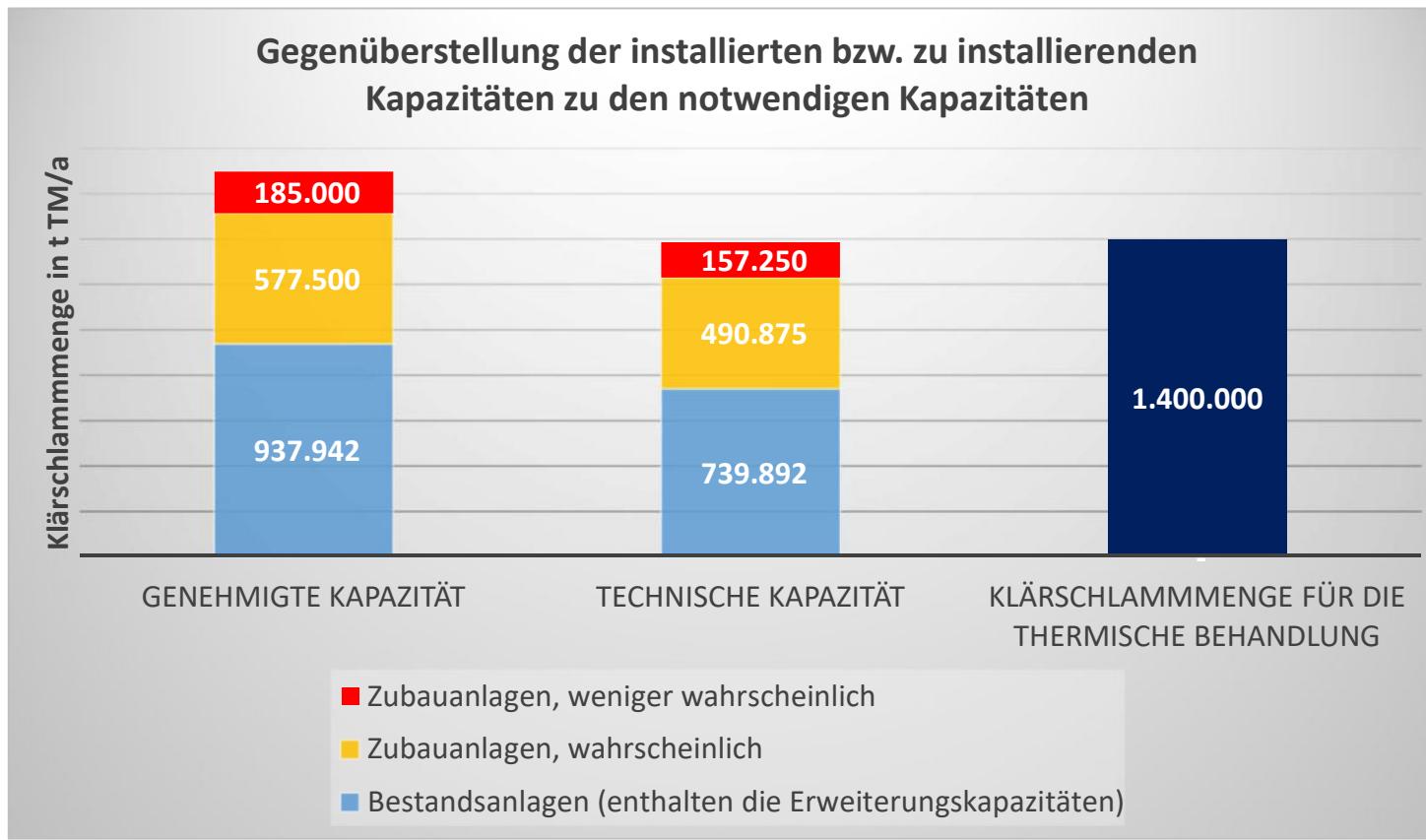
15 % < 2 Ma.-% P TS

Entspräche rd. 250.000 t TM
(Mitverbrennung, Boden bezogene
Verwertung)

Achtung: Unbedingt prüfen, wie hoch der P-Gehalt ist
(besonders GK 1)

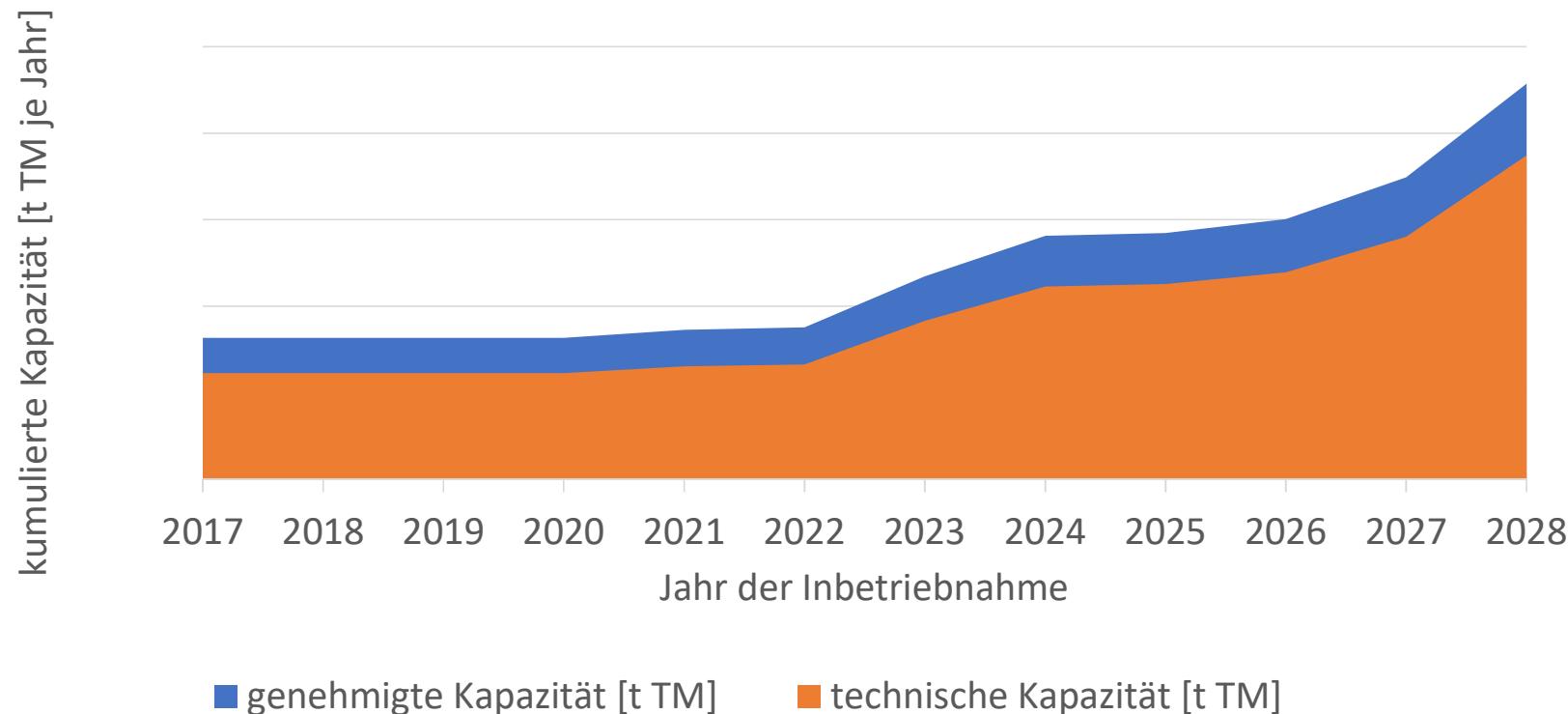
Kapazitäten für thermische Vorbehandlung und P-Rückgewinnung

Kapazitätsprognose Thermische Klärschlammbehandlung 2029



10.09.2024 DWA Nord – Perspektiven der Klärschlammbehandlung
Ein Blick in die Zukunft: Entwicklung der Kapazitäten für die thermische Klärschlammbehandlung und P-Rückgewinnung

Kapazitätsprognose Thermische Klärschlammbehandlung – Inbetriebsetzungsdaten

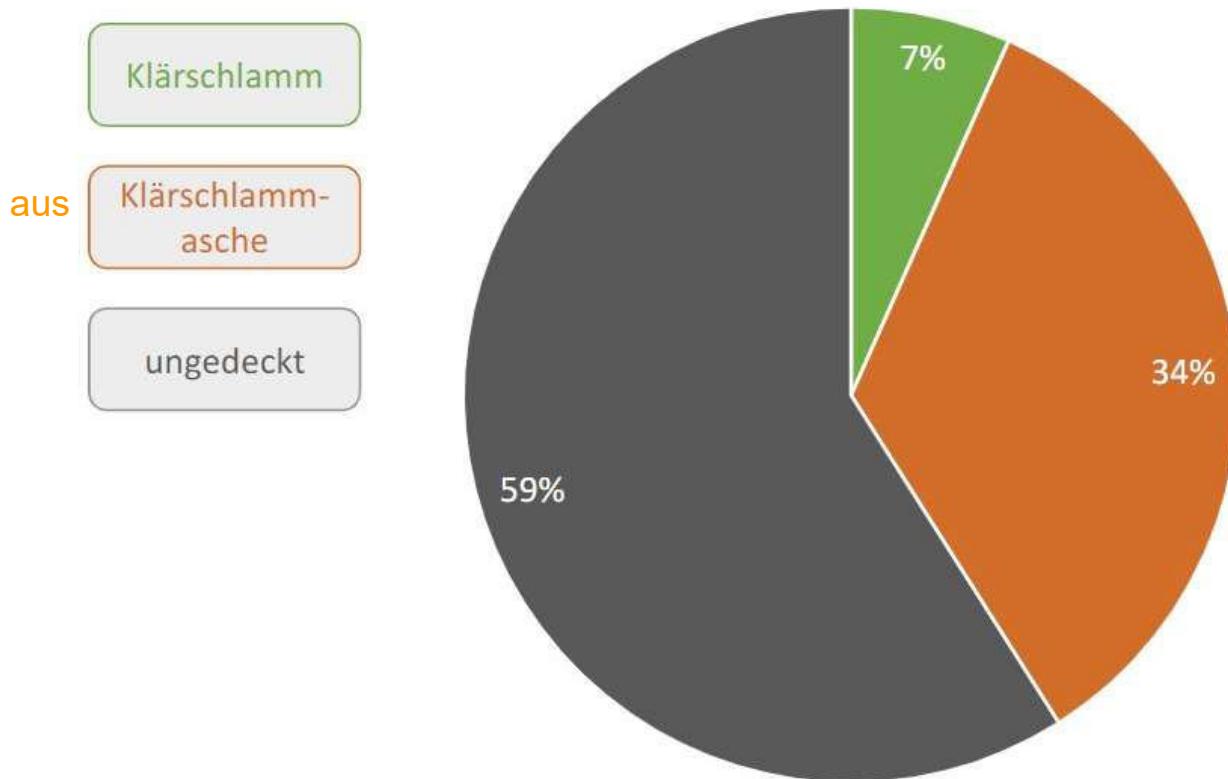


Quelle: Patric Heidecke, UBA

Phosphor-Rückgewinnung aus Asche (Stand Ende 2022)



Kapazitäten für thermische Vorbehandlung und P-Rückgewinnung (Prognose Ende 2028)



- Phosphorrückgewinnungs-Kapazitäten bezogen auf relevantes Klärschlammaufkommen von 1,5 Mio. t TM/a

Aktuelle Situation

- Weiterhin niedrige Preise der Klärschlammertsorgung wegen hoher Nachfrage in der Landwirtschaft und Abnahme in der Mitverbrennung
- Hohe Kosten für Investitionen in Bau von Verbrennungsanlagen und P-Rückgewinnung sowie hohe Zinsen
- Viele Klärschlammerzeuger sind nicht bereit, vor 2029 höhere Kosten für die Klärschlammertsorgung incl. P-Rückgewinnung zu zahlen
- P-Rückgewinnungsanlagen sind bei diesen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich → Hemmnis für Investition und Betrieb

Welche Situation erwartet uns 2029?

- Pflicht zur P- Rückgewinnung ab 2029
- Kapazitäten für die thermische Vorbehandlung werden knapp erreicht
- Kapazitäten für die Phosphorrückgewinnung werden nicht ausreichend vorhanden sein
- Wie sieht es mit der in der AbfKlärV vorgesehenen Zwischenlagerung von Aschen aus?

Betrachtung verschiedener Szenarien zur Phosphorrückgewinnung

- Je nach Ausgangssituation in 2029 und Realisierung von Investitionen könnten zwischen 2035-2038 ausreichend P-Rück-Kapazitäten für aktuell anfallende Mengen aufgebaut werden
- Je nach Szenario können Lagerkapazitäten an Asche für 1,2 – 2,2 Mio. Mg notwendig werden.
- Je nach Szenario würde ein Rückbau der Lagerkapazitäten zwischen 2045 und 2100 erfolgen

Aktuelle Entsorgungspreise

Einheit	Bodenbezogene Verwertung	Mitverbrennung	Thermische Behandlung in einer Monoverbrennungsanlage
Preise je Mg Originalsubstanz (maschinell entwässerte Klärschlamm (20–25 % TR))			
€/Mg (OS)	50-90	70-110	95-145
Preise je Mg Trockenmasse, bei 25 % TR des zu entsorgenden Klärschlamms			
€/Mg (TM) bei 25 % TR im KS	190-360	285-430	380-570

Preise: Brutto ab Kläranlage ohne Inflationsausgleich

Tabelle 1: Durchschnittliche Preise der Klärschlammertsorgung ohne Phosphorrückgewinnung (Einschätzung der Autoren zu aktuellen Marktpreisen)

Quelle: KA 10/2024, Hilmer modifiziert 2025

Abschätzung der Entsorgungskosten ab 2029

	Preiskomponenten für die thermische Vorbehandlung in einer Monoverbrennungsanlage und P-Rückgewinnung aus der Asche (€/Mg OS Klärschlamm)
Erwartete Kosten 2029 für thermische Vorbehandlung ab Kläranlage inkl. Transport	120-165
Zuzüglich Kosten der Ascheaufbereitung und P-Rückgewinnung (Extraktionsverfahren) inkl. Transport und Entsorgung P-abgereicherte Asche	30-35
Summe: Erwartete Kosten 2029 ab Kläranlage inkl. P-Rückgewinnung	150-200
Falls notwendig bei nicht ausreichenden Kapazitäten zur P-Rückgewinnung: Zwischenlagerung von Klärschlammassen für eine spätere Aufbereitung	25-70
Summe: Erwartete Kosten ab 2029 ab Kläranlage incl. P-Rückgewinnung und ggf. notwendige Aschezwischenlagerung	175-270

Preise: Brutto ab Kläranlage ohne Inflationsausgleich

Tabelle 2: Kostenabschätzung für 2029 für die thermischen Vorbehandlung und P-Rückgewinnung je Mg Klärschlamm Originalsubstanz (Kostenschätzung der Autoren für maschinell entwässerten Klärschlamm ab Kläranlage), Quelle: KA 10/2024, Hilmer modifiziert 2025

Mehrkosten bezogen auf die Abwassergebühr

- Bisherige Entsorgungskosten Klärschlamm 50-145 €/Mg
- Thermische Vorbehandlung incl. P-Rück und Aschelagerung 175-270 €/Mg
- bedeuten etwa 0,05 – 0,10 € Mehrkosten pro cbm Abwasser

Fazit

- Es zeichnet sich ab, dass das Ziel bis 2029 ausreichend Entsorgungskapazitäten für eine thermische Vorbehandlung aufzubauen ambitioniert sein wird.
- Bis 2029 werden keine ausreichenden Kapazitäten zur Phosphorrückgewinnung zur Verfügung stehen.
- Es ist nicht damit zu rechnen, dass es eine Verlängerung der Übergangsfrist geben wird.
- Bei nicht ausreichenden Behandlungskapazitäten müssen Asche aus der thermischen Vorbehandlung zwischengelagert werden.

Fazit

- Sinnvoller und wirtschaftlicher wäre es, wenn schon heute mit dem Aufbau von technischen Anlagen zur Phosphorrückgewinnung begonnen würde
- Dazu kommt gerade den Klärschlammherzeugern eine besondere Verantwortung zu
- Im Rahmen von Ausschreibungen der Klärschlammensorgung sollten schon heute Teilmengen für die thermische Vorbehandlung mit P-Rückgewinnung angefragt werden.

Fazit

Handlungsbedarf:

- ✗ Schaffung von Verbrennungskapazitäten in Schleswig-Holstein
- ✗ Schaffung von Anlagen zur P-Rückgewinnung in Schleswig-Holstein
- ✗ Schaffung von Lagermöglichkeiten für Klärschlammassen bis zur P-Rückgewinnung
- ✗ Langfristige Vergabe der Klärschlammverwertung



Klärschlamm-Netzwerk Schleswig-Holstein
Interkommunale Zusammenarbeit bei der Klärschlammensorgung

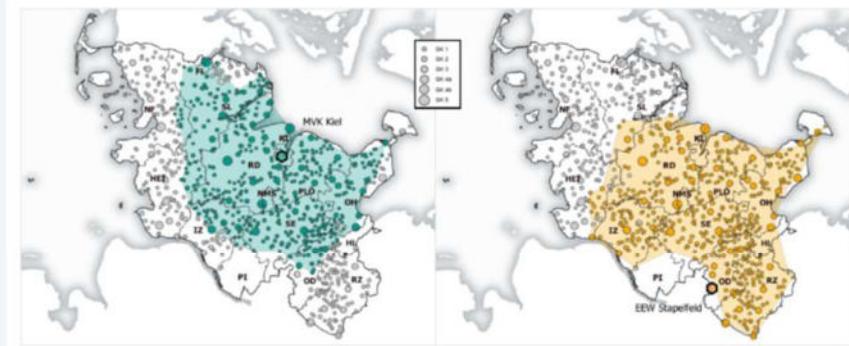
Initiiert von den Stadtwerken Husum hat sich ab dem Frühjahr 2021 das Klärschlamm-Netzwerk Schleswig-Holstein zur interkommunalen Zusammenarbeit von Kläranlagenbetreibern gegründet. Vor dem Hintergrund von Unsicherheiten hinsichtlich einer langfristigen und preisstabilen Klärschlammensorgung soll eine Entscheidungsgrundlage für den gemeinsamen Betrieb einer eigenen Monoverbrennungsanlage geschaffen werden. Zwischenlagerung, Klärschlammtransporte, Phosphorrückgewinnung und Betreibermodelle sind weitere Schwerpunktthemen des Netzwerks.

Insgesamt gibt es 20 Netzwerkmitglieder mit insgesamt 56 teilnehmenden Kläranlagen. Ein Großteil des Netzwerks ist im Kreis Nordfriesland verortet, darüber hinaus die Betreiber großer Kläranlagen wie Flensburg, Rendsburg und Schleswig. Das Netzwerk kommt laut eigenen Angaben auf fast 1,1 Mio. EW Ausbaukapazität und damit knapp 20% der gesamten Ausbaukapazität im Land.

Quelle: <https://ks-netzwerk-sh.de>

Bild 7-2:

Fahrzeitenoptimierte Einzugsgebiete unter Berücksichtigung der Maximalkapazitäten



AWP, S.49

Bei den Planungen für mögliche Verbrennungsanlagen in Kiel und Stapelfeld zeigten die Analysen der fahrzeitenoptimierten Einzugsgebiete im AWP bereits eine Lücke im Nordwesten Schleswig-Holsteins. Auch in diesem Kontext ist also die Entstehung eines Zusammenschlusses von Kläranlagenbetreibern bzgl. der koordinierten Klärschlammensorgung in dieser Region zu betrachten.



Starkes Netzwerk für eine
saubere Umwelt

Die DWA – eine starke Gemeinschaft.

Optionen für die Schmutzwasserbeseitigung:

**Sanierung / Erweiterung / Neubau von
Kläranlagen, Umschluss an eine große Kläranlage,
Aufgabenübertragung an einen Verband**

Verbandsgebiet

1.698 km²

221.417 Einwohner

56 Gemeinden

204.730 Einwohner Kreis OH

ca. 19,7 Mio. Übernachtungen

Stand: Jahresabschluss 2023



- 1. Sanierung bestehender Kläranlagen
- 2. Erweiterung bestehender Kläranlagen
- 3. Neubau von Kläranlagen
- 4. Umschluss an eine große Kläranlage
- 5. Aufgabenübertragung an einen Verband

Wann ist eine Sanierung sinnvoll/erforderlich?

- Veraltete Technik
- Nichteinhaltung der Überwachungswerte
- Gesetzliche Anforderungen

Vorteile:

- Geringere Investitionskosten
- Erhalt bestehender Infrastruktur

Herausforderungen:

- Eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten
- Mögliche Betriebsunterbrechungen

Wann ist eine Erweiterung sinnvoll/erforderlich?

- Zuwachs der angeschlossenen Haushalte oder Industrie
- Verbesserte Technologie für eine effizientere Reinigung

Vorteile:

- Nutzung der bestehenden Infrastruktur
- Anpassung an wachsende Anforderungen

Herausforderungen:

- Begrenzte Kapazität der bestehenden Anlage
- Höhere Kosten und Logistik

Wann ist ein Neubau sinnvoll?

- Komplette Neubewertung der Anforderungen
- Veraltete oder ineffiziente bestehende Anlagen
- Sanierung nicht wirtschaftlich

Vorteile:

- Flexible Anpassung an aktuelle und zukünftige Bedürfnisse
- Nutzung modernster Technik

Herausforderungen:

- Hohe Investitionskosten
- Notwendigkeit der Planung und Genehmigung

Umschluss an eine große Kläranlage



Was bedeutet Umschluss?

- Anschluss eines kleineren Klärwerks an eine größere zentrale Anlage.

Vorteile:

- Einsparungen bei Betriebskosten und Personal
- Höhere Effizienz und bessere Technik
- Verbesserte Reinigungsleistung

Herausforderungen:

- Notwendigkeit von Infrastrukturmaßnahmen

Übersicht der Varianten



Option	Vorteile	Herausforderungen
Sanierung	Geringere Kosten, erhalten bestehende Infrastruktur	Begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten
Erweiterung	Nutzung bestehender Infrastruktur	Höhere Kosten, begrenzte Kapazität
Neubau	Flexibilität, moderne Technik	Hohe Investitionskosten
Umschluss an große Kläranlage	Geringere Kosten, höhere Effizienz	Infrastrukturmaßnahmen

- Keine „eine Größe passt für alle“-Lösung:

Die Wahl hängt von den lokalen Bedingungen, den finanziellen Mitteln und den langfristigen Perspektiven ab

- Eine sorgfältige Prüfung der Optionen ist notwendig.

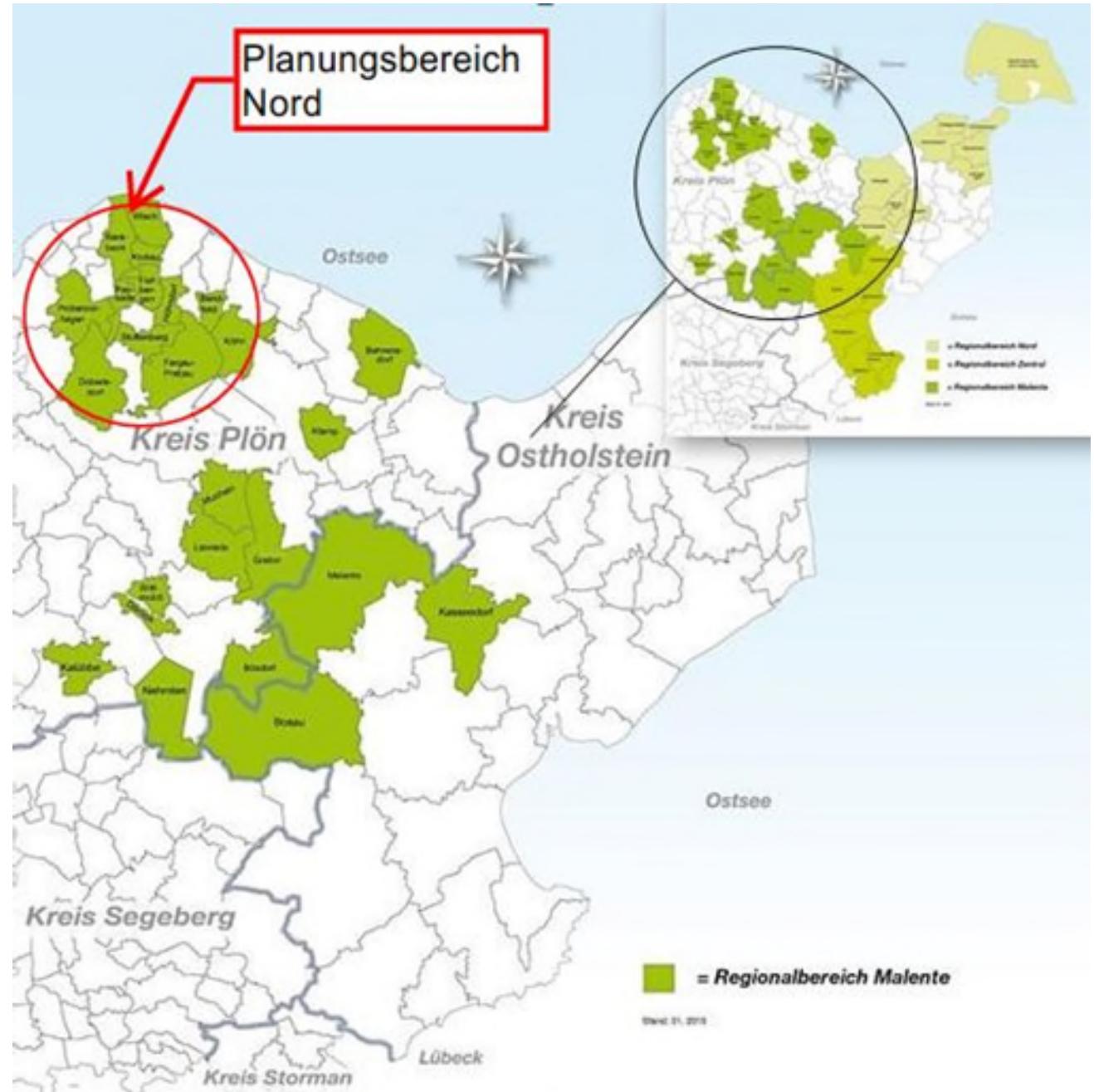
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung



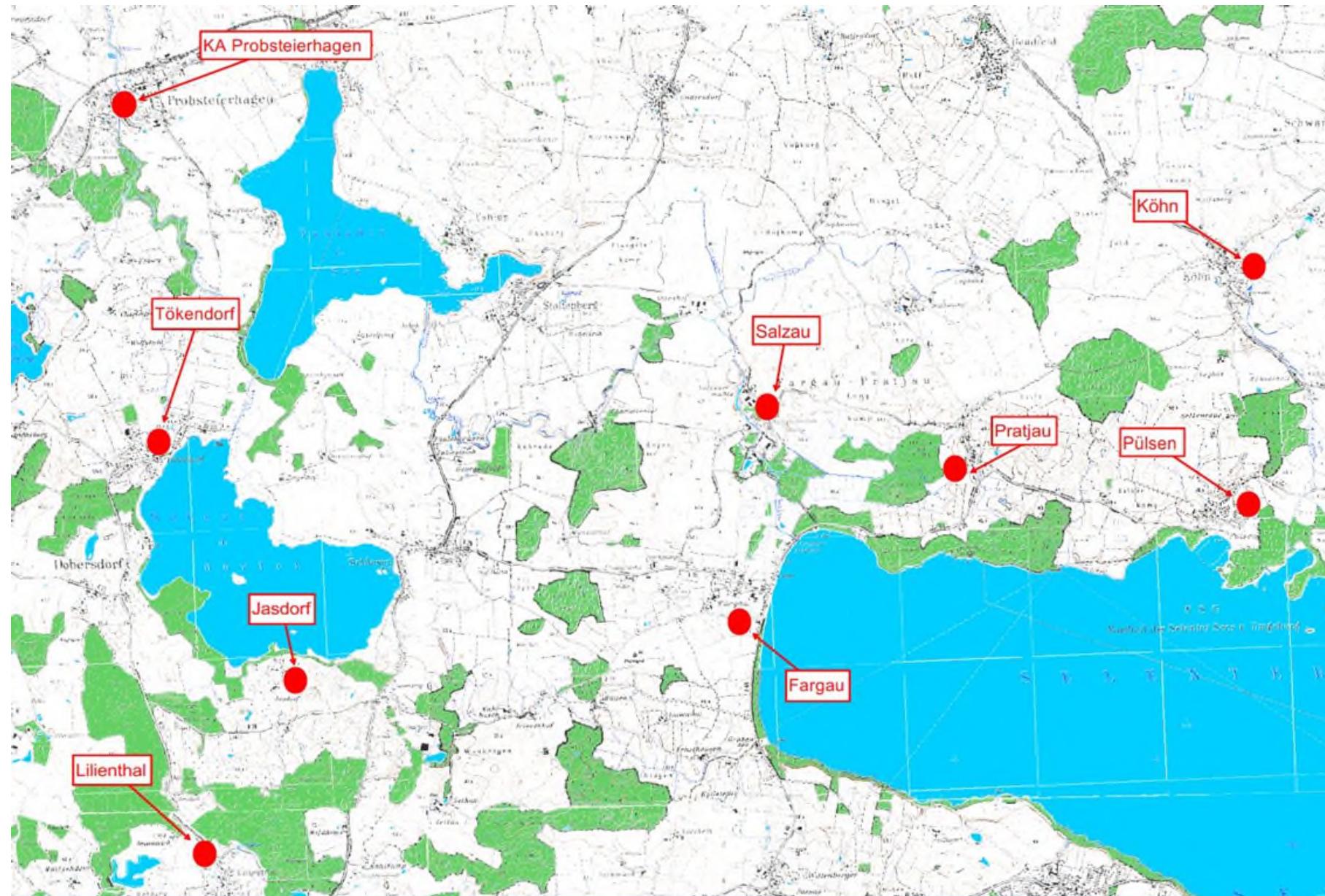
Zusammenschluss und Neubau einer Kläranlage

Regionalbereich Malente

- 22 Kläranlagen
- 198 Pumpwerke
- 169 km Freigefällekanal
- 128 km Druckrohrleitung
- 9 km Vakumentwässerung
- **Planungsbereich Nord**
 - 9 Kläranlagen



Übersichtsplan Kläranlagenstandorte

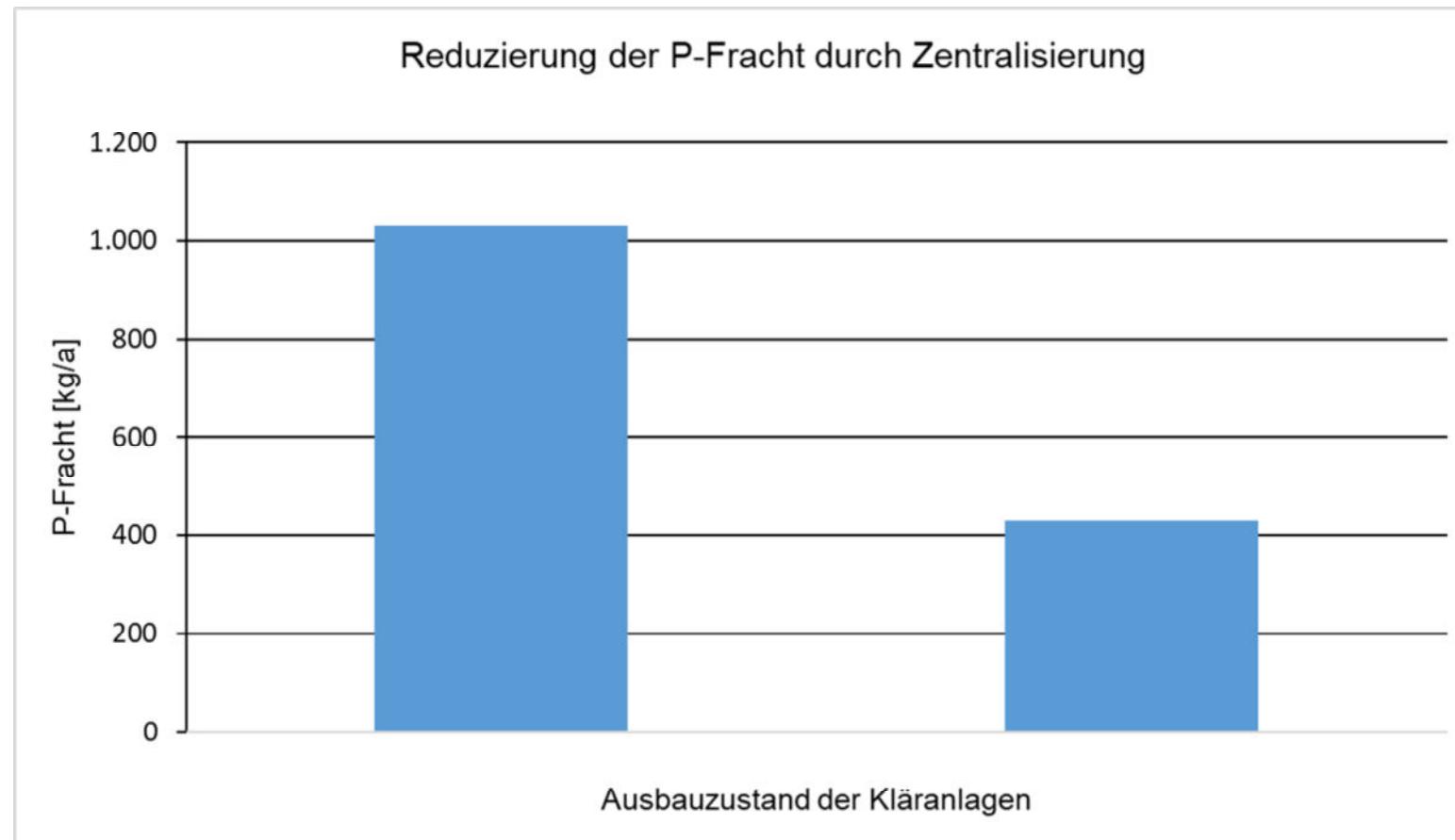


Maßnahmen Planungsbereich Nord

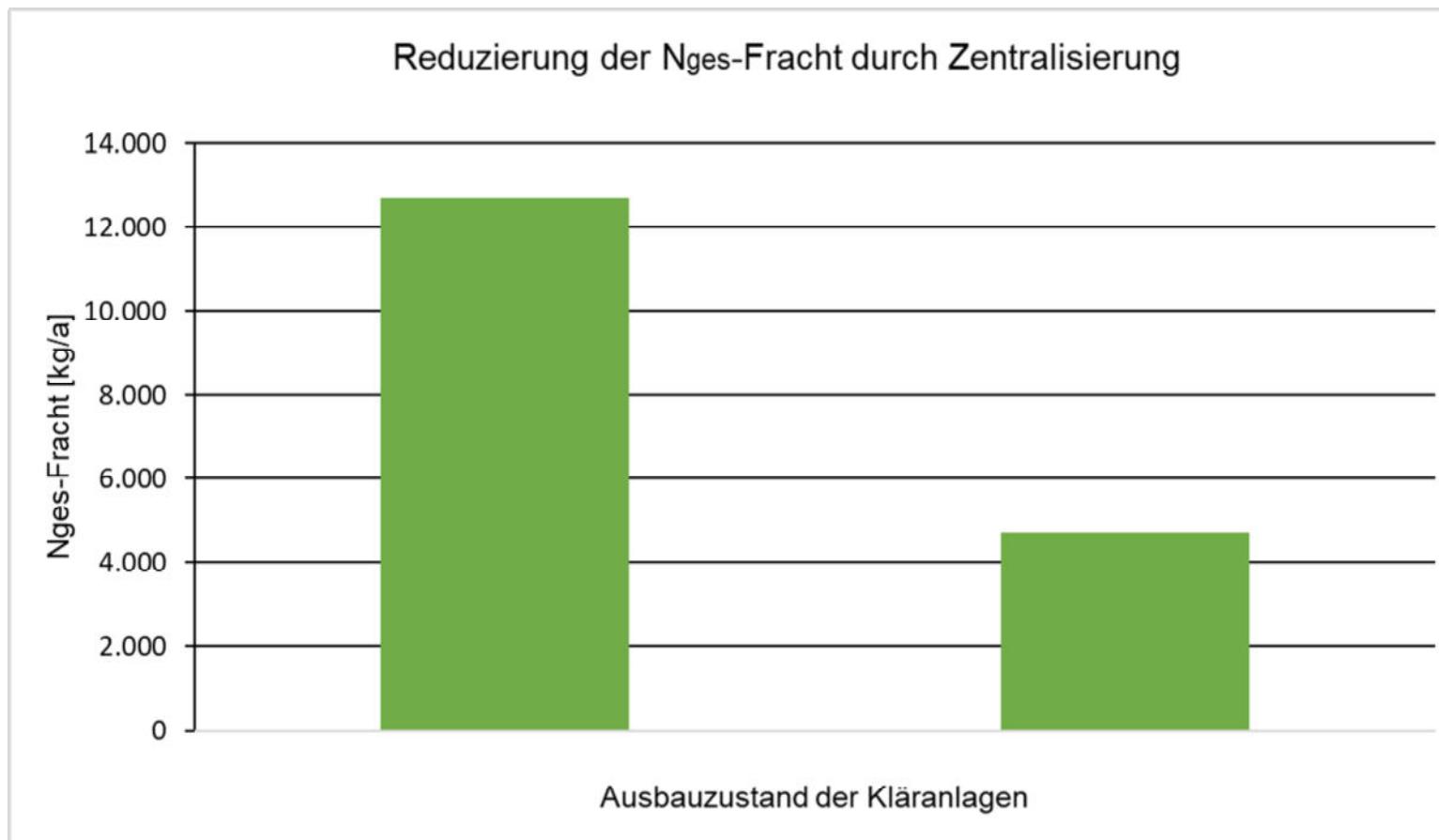


- Ausbau der Kläranlage Probsteierhagen
- Neubau und Umbau von 10 Pumpwerken
- Herstellung von 24,5 km Druckrohrleitungen
- Stilllegung der vorhandenen Kläranlagen Tökendorf, Jasdorf , Fargau, Pratjau, Salzau, Köhn, Pülsen, Lilienthal
- Reduzierung des Energieverbrauchs um **21 %**
- Reduzierung der Phosphat-, und Stickstoff- Einträge in die anliegenden Gewässer (Gewässerschutz)

Reduzierung der Phosphat- Einträge in die anliegenden Gewässer
(Gewässerschutz) um **601 kg/a (- 58 %)**



Reduzierung der Stickstoff- Einträge in die anliegenden Gewässer
(Gewässerschutz) um **8.386 kg/a (- 66 %)**



Anlage im ursprünglichen Zustand













Aufgabenübertragung an einen Verband

Landesrechnungshof Schleswig – Holstein

(Kommunalbericht 2008, Auszug)

- ...dass größere Organisationseinheiten administrativ und technisch anspruchsvolle Aufgaben besser wahrnehmen können...
- ... die Zusammenfassung der kleineren Gemeindenetze zu einer Einheit ermöglicht es, eine standardgerechte Unterhaltung wirtschaftlich umzusetzen

...sollen kleine Gemeinden die Übertragung der Aufgabe auf einen Verband ... anstreben...

Aufgabenübertragung an einen Verband

Viele Gemeinden sind nicht in der Lage die Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbeseitigung zukunftsorientiert und eigenständig durchzuführen.

Einige Ursachen hierfür sind:

- Fehlendes technisches Fachwissen in den Verwaltungen
- Geeignete Mitarbeiter sind nicht in ausreichender Zahl vorhanden (Fachkräftemangel)
- Vorhandene Mitarbeiter müssen andere Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Fehlende Zeiteinheiten)
- Keine ausreichende Refinanzierung vom Maßnahmen.....

Folgen

- Aufgaben der SÜVO können nur unzureichend wahrgenommen werden
(Aktualisierung Kanalbefahrung, Sanierungskonzepte, Abwasserbeseitigungskonzepte)
- Notwendige Sanierungen können nicht zeitnah durchgeführt werden
(nur Notreparaturen, Sanierungsstau)
- Fehlende Finanzmittel
(keine Gebührensatzung, nicht kostendeckende Gebühren, kleine Gebührenkreise)
- Fehlende Zeiteinheiten bei MA führen zu erhöhten Kosten bei Sanierungen
 - Fremdvergabe bei der Planung und Bauleitung
 - Kontrolle nur in geringen Umfang möglich (fehlende Zeit)
 - Einzelvergaben statt Maßnahmenbündelung
- Eigenkapitalverzinsung wird wegen fehlender Investitionen negativ
(Ausgleichzahlung durch den allgemeinen Steuerhaushalt)

- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Aufgabenerledigung im Rahmen der Abwasserbeseitigung (Betriebsführung).
- Im Rahmen dieser Vereinbarung können Aufgaben (Betrieb von Anlagen gem. SüVO, Umsetzung langfristige Sanierungskonzepte, Kanalkataster, Beitrags- und Gebührenkalkulation etc.) mit einem hohen Maß an Kontinuität kostengünstig durchgeführt werden.

Aufwand verbleibt bei den jeweiligen Gebührenzahlern.

- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung im Rahmen des LWG
- Gemeinde wird von **allen** Pflichten der Abwasserbeseitigung **dauerhaft** entbunden.
- Aufgabenübertragung (Vermögensübertragung etc.) in einem transparenten Verfahren.
- **Aufwand wird von allen Gebührenzahlern solidarisch getragen**

Ablauf Aufgabenübertragung beim ZVO



Kontaktaufnahme

- a) Gemeinde nimmt Kontakt mit dem ZVO auf
- b) ZVO stellt Kooperationsmöglichkeiten in der Gemeindevorvertretung vor
 - Möglichkeiten
 - Verfahren
 - Voraussetzungen
 - etc.
- c) Gemeindevorvertretung beschließt die Aufnahme von Gesprächen

Vorbereitungsphase

- a) ZVO fordert die **Unterlagen** zur Erstellung eines Angebotes ab oder unterstützt die Gemeinde bei deren Beschaffung (z.B. Flächenerfassung NSW)
- b) Ermittlung **Wertausgleich**
- c) Beurteilung der **Anlagen** (technisch)
- d) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (intern)
- e) Vorstellung Projekt intern (Betriebsabteilung, Finanzen, GF)
- f) Erstellung „**Angebot**“

Erforderliche Unterlagen:

a) Kalkulatorische

- Anlagevermögen, Gebührenkalkulation, Erlösübersichten, Darlehn, Beiträge (ähnlich), Zuschüsse, Bisherige Aufwand,....

b) Technische

- Kanalkataster, Sanierungskonzepte, Zustandsberichte, ABK,....

c) Rechtliche

- Bescheide, Genehmigungen, Satzungen, Übersicht Verträge, Grunddienstbarkeiten, Übersicht sonstige Verpflichtungen,....

Angebotsabgabe

- a) Gemeinde erhält ein „Angebot“ zur Aufgabenübertragung
- b) Erläuterung in der Gemeindevorvertretung
- c) Gemeindevorvertretung stimmt zu
- d) ZVO erstellt entsprechende Vertragsentwürfe
- e) Vertragsentwürfe werden durch die Kommunalaufsicht geprüft
- f) Gemeindevorvertretung stimmt den Vertrag zu

Aufgabenübertragung / Beitritt

- a) Wasserwirtschaftsausschuss, Hauptausschuss und Verbandsversammlung beschließen den Vertrag, Genehmigung der Kommunalaufsicht und Innenministerium wird eingeholt
- b) Vorbereitender Aufbau der Kundendaten
- c) Kunden erhalten Gebührenbescheide
- d) Betrieb nimmt die Arbeit auf

Vorteile für die Gemeinde bei einer Aufgabenübertragung

- Verbandsbeitritt in der Regel ohne Zahlungsverpflichtung
- Rechtssichere Durchführung der Abwasserbeseitigung
- Mitglied in der Solidargemeinschaft des ZVO
- Rechtsnachfolge durch den ZVO in allen Belangen der Abwasserentsorgung

Vorteile für die Kunden



- **Gebührenstabilität**
- Entstörungsstelle mit Bereitschaftsdienst rund um die Uhr mit Fachpersonal

Die Aufgabenübertragung ein Weg die Abwasserbeseitigung
zukunftsorientiert und nachhaltig
zu erledigen

Vielen Dank...

... für Ihre Aufmerksamkeit



Technischer Fachwirt
Oliver Dora
Projektmanager
Leiter Stabstelle Beitritte
Telefon 04561 / 399-169
E-Mail: o.dora@zvo.com

Qualitätssicherung in der ländlichen Abwasserentsorgung

Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
Warum und wie?



Die Aufgabe

Zentrale Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln des Abwassers in der Kanalisation, Fortleiten, Behandeln und die Rückführung des behandelten Wassers in den natürlichen Wasserkreislauf.

Aber Abwasserbeseitigung ist heute noch viel mehr:
sie ist eine Herausforderung

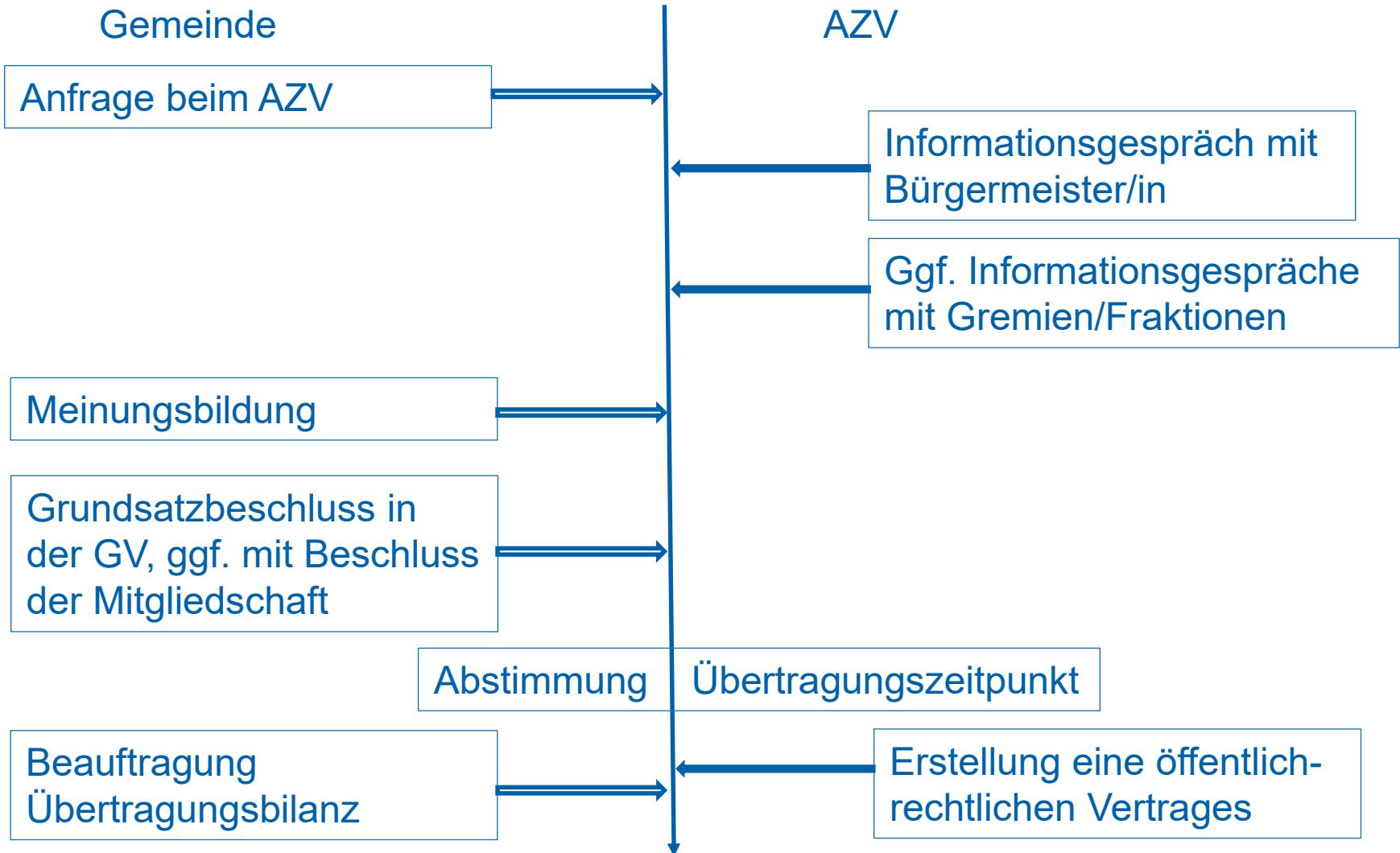
Denn sie soll

- energieeffizient betrieben werden
- umweltfreundlich und naturschützend sein
- die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen
- am Besten unsichtbar sein
- und möglichst wenig kosten

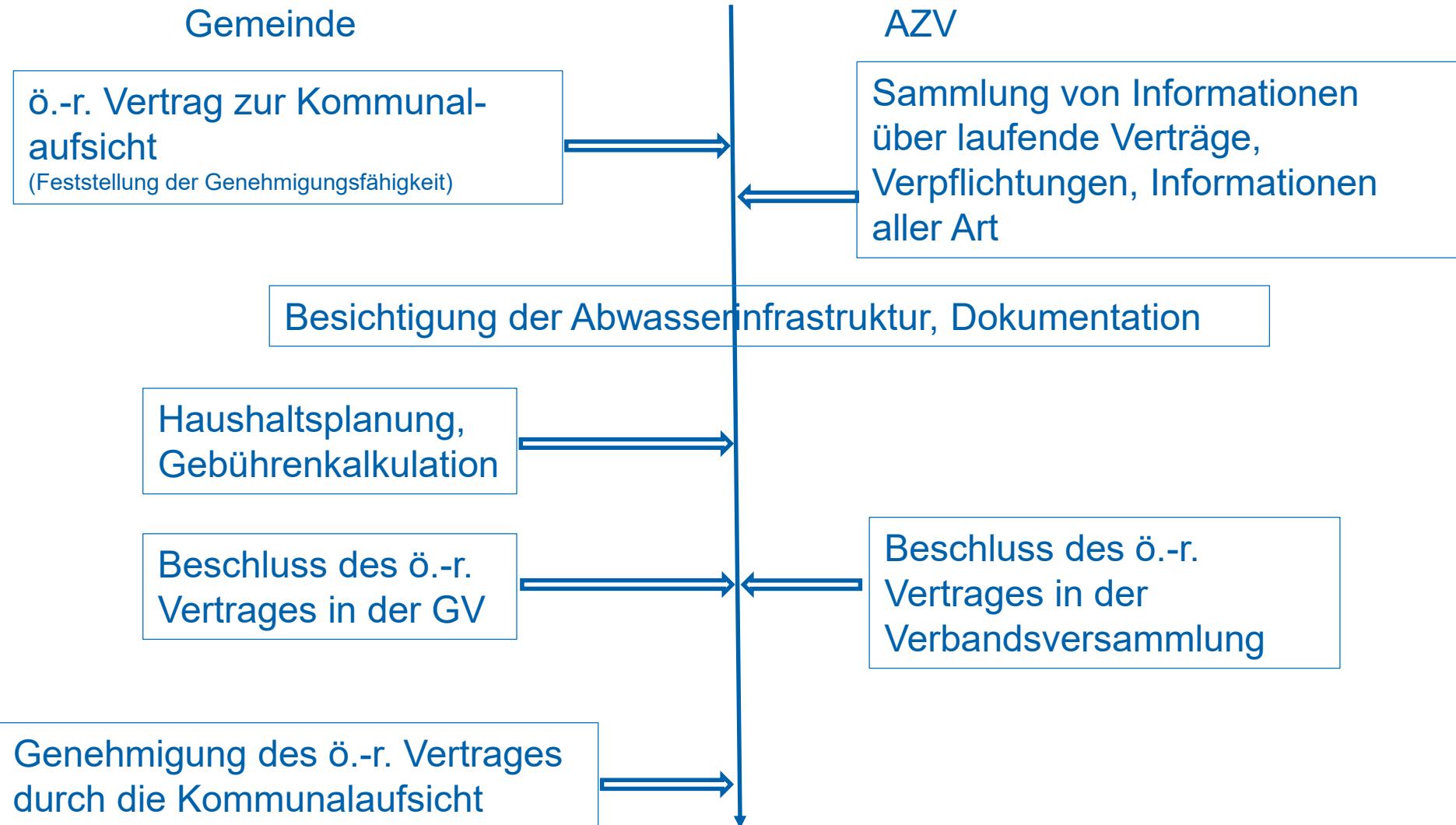
Die Motivation

- Es werden zunehmend neue Anforderungen definiert und immer umfangreichere Berichterstattung auf Basis von Analysen, mit Statistiken und Zieldefinitionen gefordert.
- Zu erbringen und zu verantworten:
 - von zumeist ehrenamtlichen Bürgermeistern/innen
 - mit Unterstützung von (wenn vorhanden) Bauhofmitarbeitenden
 - und dem die Verwaltung stellenden Amt
- Vor diesem Hintergrund, und weil die Möglichkeit besteht, denken Bürgermeister/innen auch über das Übertragen von Verantwortung und Anlagen - die Aufgabenübertragung - nach.

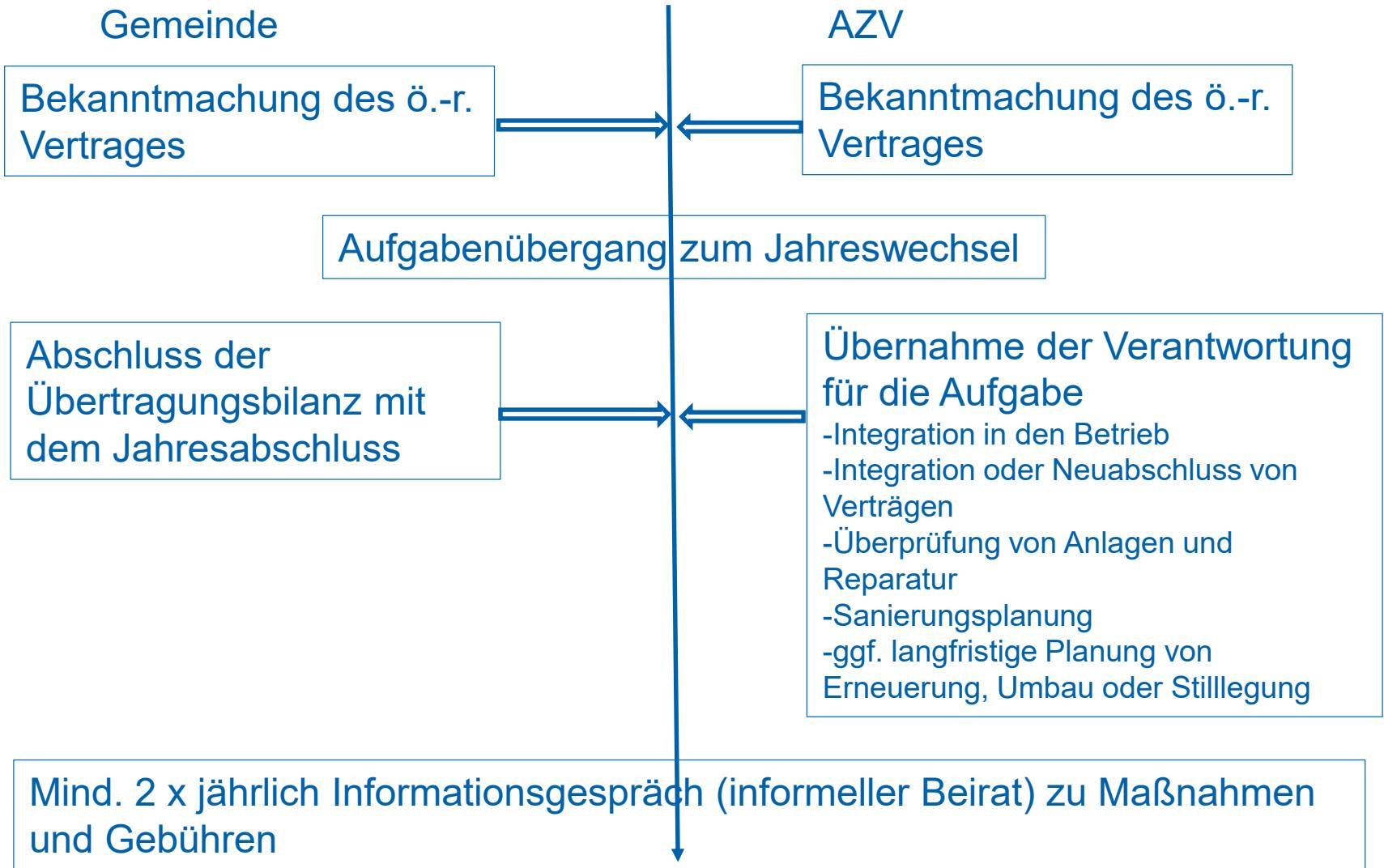
Ablauf Aufgabenübertragung beim AZV Südholstein



Ablauf Aufgabenübertragung beim AZV Südholstein



Ablauf Aufgabenübertragung beim AZV Südholstein



Fazit

Die Entscheidung zum Schritt der Aufgabenübertragung macht sich kein Bürgermeister/keine Bürgermeisterin leicht.

Anlagevermögen und ein Teil der kommunalen Eigenständigkeit werden in andere Hände gegeben.

Aber:

- Das Wissen, die Aufgabe in kompetente Hände zu übergeben,
- gute gemeinsame Kommunikation,
- Abstimmung von Maßnahmen miteinander
- und letztlich das Recht, jederzeit die Aufgabe zurückzunehmen,

lassen den Schritt für die Kommune und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gangbar werden.

Verbandsgebiet AZV und zugehörige Aufgaben



Rein in die Zukunft!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt:
Frau Heike Weißmann
AZV Südholstein
Am Heuhafen 2
25491 Hetlingen

